

eigenverantwortlicher Kompetenz wahr.⁵ Dem entspricht auch ein eigenständiger Aufgabenbereich, der in der Verfassung nicht abschliessend normiert ist, lässt sich doch der Wirkungskreis der Regierung nur schwer bestimmen, da ihre Tätigkeit dem Wesen nach innovativ ist und die verschiedensten Sachbereiche umfasst, sodass sie sich einer genauen Abgrenzung entzieht.⁶

III. Regierung als vollziehendes und staatsleitendes Organ⁷

1. Vollziehendes Organ

Als «eigentliches Exekutivorgan» oder «oberste Verwaltungsbehörde»⁸ besorgt die Regierung die «gesamte Landesverwaltung»⁹. Sie vollzieht die Gesetze und beaufsichtigt die ihr unterstellten Behörden und Beamten.¹⁰ Der Gesetzesvollzug schliesst alle Bereiche der Staatstätigkeit ein, wie sie in der Geschäftsverteilung bzw. in der Regierungs- und Verwaltungsorganisationsverordnung¹¹ ihren Niederschlag finden.¹²

5 Ohne eigene Entscheidungsgewalt könnte nicht von einer Verantwortung der Regierung gesprochen werden. Vgl. Christoph Brüning, *Der informierte Abgeordnete*, S. 515.

6 Siehe Art. 92 und 93 LV und hinten S. 582 ff. zu den Zuständigkeiten. Vgl. für Deutschland Meinhard Schröder, *Aufgaben der Bundesregierung*, S. 1118 f. Rz. 8; Martin Oldiges, *Grundgesetz*, Art. 62, S. 1392 Rz. 23.

7 Art. 4 Abs. 1 RVOG bezeichnet die Kollegialregierung als «oberste leitende und vollziehende Behörde des Landes». Pierre Tschannen, *Staatsrecht*, S. 472 Rz. 2 umschreibt die Staatsleitung bzw. Regierung im funktionellen Sinn unter Bezugnahme auf Kurt Eichenberger, *Kommentar BV*, Art. 95 Rz. 43 f., als «dauernde und vorausschauende, auf die Wohlfahrt des Volkes und die Einheit des Landes bedachte Führung des Gemeinwesens».

8 Andreas Schurti, *Verordnungsrecht der Regierung*, S. 118; Christine Weber, *Gegenzeichnungsrecht*, S. 188 mit weiteren Hinweisen.

9 Dieser Begriff umfasst sowohl die Hoheits- als auch die Privatwirtschaftsverwaltung. Siehe Walter Kieber, *Regierung, Regierungschef, Landesverwaltung*, S. 301 f.

10 Siehe Art. 78 Abs. 1, 92 Abs. 1 und 93 Bst. a LV; vgl. Gerard Batliner, *Einführung in das liechtensteinische Verfassungsrecht*, S. 61 f.

11 Siehe Art. 91 LV und dazu *Regierungs- und Verwaltungsorganisationsverordnung vom 28. März 2013 (RVOV)*, LGBL 2013 Nr. 163.

12 Vgl. Gerard Batliner, *Einführung in das liechtensteinische Verfassungsrecht*, S. 59; Walter Kieber, *Regierung, Regierungschef, Landesverwaltung*, S. 302.